



Fachinformation Tierschutz

Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren

Problemstellung

Die Tierschutzverordnung (TSchV) fordert in Art. 38 Abs. 3 für Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten grundsätzlich Gruppenhaltung. Im Sinne einer Ausnahme ist gemäss demselben Artikel die Haltung von einzelnen Kälbern in Hütten (Iglus) mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gestattet. Bei der Einzelhaltung in Hütten werden den Kälbern direkte Kontakte zu Artgenossen vorenthalten. Als Kompensation muss die Haltung in Hütten deshalb möglichst optimal gestaltet werden, indem den Kälbern Sichtkontakt zu Artgenossen sowie jederzeit Zugang zu frischer Luft, Aussenklima- und Umweltreizen geboten wird.

Teilweise werden Hütten mit einzeln gehaltenen Kälbern angetroffen, die unter Dächern oder sogar in Unterständen oder Gebäuden platziert sind. In vielen dieser Fälle kann nicht oder kaum noch von dem in Art. 38 Abs. 3 geforderten «Gehege im Freien» gesprochen werden. Andererseits ist es in der Praxis schwierig, Hütten so zu platzieren, dass sie den darin gehaltenen Kälbern unter allen Gesichtspunkten eine optimale Unterbringung gewähren. So ist im Sommer zur Vermeidung von Hitzestress Schatten erforderlich, während im Winter die Besonnung von Hütte und Auslauf wünschenswert ist. Auch Wind- und Regenexposition spielen eine Rolle. Dabei ist zu beachten, dass hohe Temperaturen im Sommer für die Kälber das grössere Problem sind als tiefe Temperaturen im Winter. Allerdings setzt die Hüttenhaltung im Winter voraus, dass die Liegefläche genügend trockene Einstreu enthält und dass die Kälber korrekt gefüttert werden.

Im Folgenden soll präzisiert werden, wie die Forderung nach einem «Gehege im Freien» bei der Einzelhaltung von Kälbern gemäss den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung umgesetzt werden kann. Sie legt auch fest, unter welchen Bedingungen die Anforderung des Zugangs zu einem «Gehege im Freien» nicht erfüllt ist. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Kälber in Hütten vor extremen Wetterbedingungen (z.B. direkte Besonnung bei hohen Temperaturen, Art. 6 TSchV) geschützt werden müssen. Es kann sinnvoll sein, je nach Jahreszeit unterschiedliche Hütten-Standplätze zu nutzen, um unterschiedlichen Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen, auch wenn dies mit einem Mehraufwand verbunden ist. Ein Wechsel der Hütten-Standplätze macht aber auch aus hygienischen Überlegungen Sinn. Bei der Platzierung der Hütten (Iglus) ist die Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

Zugang zu Aussenklima und Umweltreizen: So viel wie möglich!

Hinter der Forderung, dass Hütten mit einem «Gehege im Freien» ausgestattet sein müssen, steht die Absicht, dass Kälber frische Luft haben, unterschiedlichen Klimareizen ausgesetzt sind und Kontakt zur Aussen- und Umwelt erhalten. Dieser Anspruch kann auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Im

Grundsatz muss gelten, dass Kälbern in Hütten möglichst viel Zugang zu Aussenklima und Umweltreizen gewährt wird und der allenfalls notwendige Witterungsschutz gewährleistet ist. Die folgenden Beispiele zeigen, wie Hütten für Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind und einzeln gehalten werden, in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 3 und Art. 6 TSchV platziert werden können.

- Hütten und Auslauf unter freiem Himmel: Zur Vermeidung von Hitzestress im Sommer für Schatten sorgen. Hütten und Auslauf z.B. unter einem Baum aufstellen (wandernden Schattenwurf beachten), mit einem Sonnenschirm oder Sonnensegel die Besonnung entschärfen.
- Hütten und Auslauf unter einem Vordach: Ein solcher Standort ist ideal, wenn das Vordach im Sommer Schatten gewährt und im Winter die Besonnung des Auslaufs und evtl. auch der Hütte selbst erlaubt.
- Hütten so platzieren, dass die Ausläufe nicht gegen eine Stall- oder Scheunenwand oder gegen das Innere eines Schopfes gerichtet sind, sondern so, dass die Kälber freie Sicht auf die Umgebung haben.
- Hütten und Ausläufe überdachen (Bild 1): Kann sinnvoll sein (Witterungsschutz). Solche Überdachungen können auch eine Rückwand haben. Um den Kälbern vom Auslauf aus freie Sicht auf drei Seiten zu gewähren, soll jedoch auf Seitenwände verzichtet werden.
- Hütten in Unterständen mit geschlossenen Seitenwänden: Hütten müssen am vorderen Rand des Unterstandes platziert werden, d.h. so, dass die Besonnung der Ausläufe längere Zeit möglich ist und die Kälber freie Sicht auf drei Seiten haben.
- Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass sich das Kalb dort frei drehen kann.



Bild 1: Die Überdachung schützt die Iglus im Sommer vor zu starker Sonneneinstrahlung. Im Winter werden die Iglu-Ausläufe besonnt.

Formen von Hütten-Haltung, die nicht der Tierschutzgesetzgebung entsprechen

Hütten für Kälber ab zwei Wochen, die so aufgestellt sind, dass sie die Forderung nach möglichst viel Zugang zu Aussenklima und Umweltreizen nicht erfüllen, entsprechen der Vorgabe von Art. 38 Abs. 3 nicht. Eine Einzelhaltung von Kälbern ist unter solchen Bedingungen nicht zulässig. Folgende Arten der Hütten-Haltung von einzelnen Kälbern kommen deshalb nicht in Frage:

- Hütten, die in geschlossenen Ställen oder Gebäuden aufgestellt sind.

- Hütten, die in zwei oder mehr Reihen hintereinander in einem Unterstand oder Schopf aufgestellt sind. Bei den hinteren Reihen ist die freie Sicht in die Umgebung und die Besonnung des Auslaufs nicht gewährleistet.
- Hütten mit Ausläufen im Innern eines nur auf der Vorderseite offenen Gebäudes (Bild 2). Auch hier ist die freie Sicht in die Umgebung und die Besonnung des Auslaufs nicht gewährleistet.
- Hütten, bei denen der Auslauf entfernt wurde, die Kälber in der Hütte eingesperrt sind oder ein ungenügend grosser Auslauf vorhanden ist (Bild 3).
- Kälberhütten, die über keine ausreichend grosse Auslaufläche ausserhalb der Hütte verfügen, gelten nicht als Ausnahme von der Pflicht zur Gruppenhaltung von mehr als zwei Wochen alten Kälbern gemäss Art. 38 Abs. 3, auch wenn sie im Freien aufgestellt werden (Bild 4). In diesen Haltungssystemen muss den Kälbern **ab einem Alter von zwei Wochen** durch Herausnehmen der Zwischenwände oder Öffnen von Verbindungstüren eine Gruppenhaltung mit mindestens einem Artgenossen gewährt werden. Die Verpflichtung zur Gruppenhaltung ab zwei Wochen ist bei diesen Systemen verbindlich in den Auflagen festgehalten, die mit deren Bewilligung im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen verbunden sind.
- Einzeliglus ohne Sichtkontakt zu Artgenossen.



Bild 2: Freie Sicht in die Umgebung und Besonnung der Ausläufe fehlen.



Bild 3: Die Kälber dürfen nicht in die Hütten eingesperrt werden.



Bild 4: In solchen Hütten ist Einzelhaltung nur bis zu einem Alter von 2 Wochen erlaubt.

Gesetzgebung:

Art. 6 TSchV

Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 38 Abs. 3 und 4 TSchV

Haltung von Kälbern

- ³ Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.
- ⁴ Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.